

resideo

## Instandhaltungspflicht für Bauteile der Trinkwasserinstallation.



### Worum geht es?

„Gesundheitsschutz“

### Was sagt der Gesetzgeber?

Von vormals 25 Paragraphen auf nun 72 Paragraphen angestiegen, regelt die neue Trinkwasserverordnung nun die Sicherung und Überwachung der Trinkwassergüte vom Erfassungsgebiet des Trinkwassers durch den Wasserversorger bis hin zur Abgabe des Trinkwassers durch den Betreiber an den Verbraucher bis hin zur letzten Zapfstelle.

Das bedeutet, dass die Betreiber (Eigentümer, Pächter, Mieter, Bewohner, Immobilienverwalter, FM-Unternehmer ...) ihren Pflichten im Sinne der Trinkwasserverordnung nachkommen müssen.

### Infektionsschutzgesetz (IfSG)

#### § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

### Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung / TrinkwV

23. Juni 2023

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf das im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch. IfSG / 7. Abschnitt Wasser / § 37 Abs. (1) **Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie von Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen ...**

(1) Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

### § 5 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn

1. bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und es rein und genussauglich ist.

### § 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb

Die wesentlichen Teile des § 13 zeigen die Bedeutung von Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb einer Trinkwasserinstallation für den Erhalt der Wassergüte.

Es wird auf die Pflicht zur Berücksichtigung mindestens der a. a. R. d. T bei diesen Tätigkeiten hingewiesen.

In Absatz 1 steht, Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

In Absatz 2 steht, der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass bei ihrer Errichtung und Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den Anforderungen nach § 14 und § 15 entsprechen, sowie welche Gegenstände, Apparate und Verfahren, zur Behandlung von Trinkwasser verwendet werden dürfen, oder auch wieder entfernt werden müssen.

### § 71 und § 72 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die §§ 71 und 72 regeln rechtliche Aspekte bei Vergehen gegen die Trinkwasserverordnung. Es ist bereits eine Straftat, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Wasser mit Krankheitserregern gemäß Infektionsschutzgesetz abgegeben wird – also auch ohne dass jemand erkrankt.

In § 72 sind insgesamt 37 Ordnungswidrigkeiten aufgelistet, von denen ein Teil explizit für die Trinkwasserinstallationen in Gebäuden gilt.

Bereits in Absatz 1, Aufzählungspunkt 2, steht beispielsweise, dass es eine Ordnungswidrigkeit ist, wenn fahrlässig oder vorsätzlich eine Trinkwasserinstallation entgegen § 13 Absatz 1 nicht nach den a. a. R. d. T. geplant, errichtet oder betrieben wird. Dazu muss es also nicht zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit kommen. Allein zum „Legionellen-Paragrafen“ § 51 gibt es vier Ordnungswidrigkeiten, die sich auf die Erstellung und Übermittlung einer Risikoabschätzung, die Mitteilung an das Gesundheitsamt und die Aufbewahrung der in § 51 Absatz 4 Satz 2 genannten Dokumentation beziehen.

## **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

### **§ 12 Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

## **Wer steht in der Pflicht?**

**Betreiber, Unternehmer, Anschlussnehmer, sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen usw.  
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **Was sagen die anerkannten Regeln der Technik?**

### **DIN EN 806-5**

#### **Allgemeines**

Installationen müssen in einer solchen Weise betrieben und gewartet werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers, die Versorgung der Abnehmer und die Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens vermieden werden.

### **VDI 3810 Blatt 2 / VDI 6023 Blatt 3**

Die Unternehmer oder sonstigen Inhaber sind verpflichtet, Trinkwasser-Installationen

- mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmungsgemäß zu betreiben (TrinkwV),
- als Arbeitgeber nach dem Stand der Technik (ArbSchG, siehe auch Abschnitt 4.3) zu betreiben,
- in ordnungsgemäßem, sicherem Zustand zu erhalten durch regelmäßige Inspektion, vorausschauende Wartung, fachkundige Instandsetzung und technische Verbesserung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

### **DIN EN 1717**

#### **4.6 – Schäden durch mangelnde oder unsachgemäße Wartung**

Jede unzureichende oder nicht ordnungsgemäße Wartung kann eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit hervorrufen.

### **DIN 1988-100**

#### **8 – Schäden durch mangelnde oder unsachgemäße Wartung**

Um Schäden zu vermeiden bzw. rechtzeitig zu erkennen, ist nach DIN EN 806-5 fristgerecht zu inspizieren und zu warten.

**resideo**

Ademco 1 GmbH  
Hardhofweg 40  
74821 Mosbach  
DEUTSCHLAND  
Tel.: +49 6261 811202  
info.de@resideo.com  
resideo.com/de

GE3H0763GE23 R0724

Änderungen vorbehalten. Hergestellt für und im Auftrag von Pittway Särl, La Pièce 6, 1180 Rolle, Schweiz  
© 2024 Resideo Technologies, Inc. Alle Rechte vorbehalten.